

B e r i c h t

des

Bundesrathes an den h. Ständerath, betreffend Abänderung
einiger Artikel des Bundesgesetzes über die Strafrechts-
pflege für die eidg. Truppen.

(Vom 12. September 1864.)

Tit. I

Herr Ständerath Hans von Ziegler hat am 21. Juli 1863 folgende Motion eingebracht:

„In Betracht, daß die Minimalstrafansätze des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 27. August 1851, mit den mildern Anschauungen der Gegenwart nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse stehen; — daß es daher angemessen erscheint, diese Minimalstrafansätze für die kriegsgerichtliche Behandlung solcher Straffälle einerseits entsprechend herabzusetzen, andererseits aber auch durch Erhöhung der Disziplinar-Strafkompetenz, mit besonderer Rücksicht auf Art. 166, Lemma 20 des erwähnten Gesetzes, den Oberbefehlshabern, sowie den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden die bloß disziplinäre Behandlung von minder bedeutenden Eigenthums-

„beschädigungen und Entwendungen zu ermöglichen,

„beantragt Unterzeichneter, es wolle der hohe Ständerath beschließen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, bis zur kommenden Winteression der Bundesversammlung einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch einerseits die Minimalstrafansätze für die kriegsgerichtliche Behandlung der Straffälle entsprechend herabgesetzt werden, andererseits aber die

„Disziplinar-Strafkompetenz der Oberkommandanten und der eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden zur Ermöglichung der bloß disziplinarischen Bestrafung von minder bedeutenden Vergehen gegen das Eigenthum angemessen erhöht wird.“

Der Ständerath hat diese Motion in seiner Sitzung vom 28. Juli 1863 behandelt und beschlossen, es sei dieselbe dem Bundesrathe zu übermachen mit der Einladung, über dieselbe Bericht und Gutachten einzureichen.

Nachdem diese Frage durch die Departemente des Militärs und der Justiz und Polizei näher geprüft worden war, ist der Bundesrath zu der Ueberzeugung gekommen, daß keine hinreichenden Gründe vorliegen, oder daß sie wenigstens nicht so dringlicher Natur seien, um eine theilweise Abänderung des Militär-Strafgesetzbuches als nothwendig erscheinen zu lassen. Er hat daher am 18. Dezember 1863 beschlossen, die wesentlichen Gründe, die ihn hiebei geleitet haben, in den Geschäftsbericht pro 1863 niederzulegen. Die Kommission des Ständerathes für Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes hat jedoch in ihrem Berichte vom 16. Juni 1864 gefunden, es sei diese Frage wichtig genug, um Gegenstand eines Spezialberichtes und einer einläßlichen Besprechung im Schoße der eidgenössischen Rätthe zu bilden.

Diesem Winke gehorsam, beehrt sich nun der Bundesrath, hiermit den gewünschten Bericht zu erstatten und zugleich die Gutachten beizulegen, welche das eidgenössische Militärdepartement von dem Oberauditor und von dem Oberinstruktor der Infanterie über die angeregte Frage erhoben hat.

Der Herr Motionssteller geht von der Ansicht aus, daß die Minimalstrafansätze in dem eidgenössischen Militärstrafgesetzbuche vom 27. August 1851 (II. 606) nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse stehen zu den mildern Anschauungen der Gegenwart und glaubt, um eine Uebereinstimmung mit diesen mildern Anschauungen zu erzielen, sei nöthig, einerseits die Strafmaxima in Disziplinarsachen zu erhöhen und andererseits die Strafminima in kriegsgerichtlichen Fällen herabzusetzen.

Der Herr Oberauditor spricht sich nach beiden Richtungen zustimmend aus, obgleich er nicht umhin kann, anzuerkennen, daß das in Frage stehende Bundesgesetz in Ausdehnung der Kompetenz der militärischen Strafpolizeibeamten nicht karg verfahren sei.

Der Herr Oberinstruktor der Infanterie ist von der Wichtigkeit dieser letztern Bemerkung auch überzeugt und fügt noch bei, daß die Strafkompetenzen in unserer Armee so hoch seien, wie in keiner andern, so daß gerade darum bei vielen Offizieren eine Scheu walte, sie anzuwenden. Er spricht sich daher entschieden gegen eine Erhöhung aus. In der zweiten Richtung geht der Oberinstruktor von der Ansicht aus, daß jegliche Strafminima zu streichen seien.

Im Uebrigen verbreitet sich dieses letztere Gutachten seinem Hauptinhalte nach über eine Totalrevision des Militärstrafprozesses und geht hiebei von dem Satze aus, daß weniger eine Ausdehnung der Strafkompetenzen nöthig sei, als vielmehr eine mildere und einfachere Form in Anwendung der Kriegsgerichte. Nicht ängstliche Strenge, sondern Raschheit sei es, was die Militärjustiz charakterisiren sollte. Daher wird die Aufstellung von Disziplinargerichten angeregt, die zwischen die Kompetenz der einzelnen Offiziere und der eigentlichen Kriegsgerichte hineingeschoben würden und deren Komposition (ohne Jury) ein rasches Prozedere zuließe. Solche Disziplinargerichte hätten die gewöhnlichen Straffälle zu beurtheilen, die im Instruktionsdienste, in Lagern und bei Truppenzusammenzügen vorkommen, während die Kriegsgerichte, ihrer Wichtigkeit angemessener, nur die schwersten Fälle, die bei jenen Anlässen vorkommen, abzuwandeln und im wirklichen Felddienste dagegen immer und zwar mit Einschluß der wichtigeren Kompetenzen des Disziplinargerichtes zu fungiren hätten. Die Jury wäre auch bei dem Kriegsgerichte abzuschaffen.

Es kann sich jedoch gegenwärtig nicht darum handeln, auf derartige Vorschläge weitläufiger einzutreten. Einerseits sieht sich der Bundesrath nicht veranlaßt, hierin die Initiative zu ergreifen und andererseits ist die Einladung des Ständerathes nur auf einen speziellen Punkt gerichtet. Mit Bezug auf letztern ist nun unsere Ansicht folgende:

Eine Erhöhung der Strafkompetenzen der einzelnen Offiziere ist deswegen nicht zweckmäßig, weil unsere Militzoffiziere ohnehin leicht anstehen, größere Strafen auszusprechen und weil es gewiß sehr unklug wäre, Strafbestimmungen aufzustellen, von denen man zum Voraus annehmen müßte, daß sie nicht vollzogen würden. Sodann spricht gegen eine allzu hohe Strafkompetenz einzelner Offiziere auch die Rücksicht, daß schwere Strafen, sobald sie von dem Willen eines Einzelnen ausgehen, nur allzu häufig etwas Gehäßiges an sich tragen, wenn sie auch noch so gerecht sind.

Was sodann die Herabsetzung der Minimalansätze für die Kompetenz der Kriegsgerichte anbetrifft, so mag es allerdings vorgekommen sein, daß z. B. bei einzelnen geringfügigen Diebstählen unter mildern Umständen, welche die Motion Ziegler hauptsächlich im Auge zu haben scheint, selbst der Minimalstrafansatz zu hoch erschienen ist. Indessen ist denn doch zu bedenken, daß das Gesetz von den sechs bezüglich auf den Diebstahl vorkommenden Kategorien Minimalansätze nur bei zwei Fällen anwendet und in allen übrigen nur ein Maximum aufstellt. Jene zwei Fälle, in welchen der Richter an einen Minimalansatz gehalten ist, sind folgende:

- 1) Ausgezeichneter Diebstahl, wenn der Werth des Gestohlenen nicht mehr als Fr. 40 beträgt: Minimalstrafansatz, sechs Monate Gefängniß.

2) Einfacher Diebstahl, wenn der Werth des Gestohlenen 200 Fr übersteigt: Minimalstrafansatz zwei Jahre Zuchthaus.

Unterstellt man diese Strafanfälle einer nähern Prüfung, so wird man sie nicht exorbitant hoch finden, wenn man bedenkt, daß es für die Disziplin von hoher Bedeutung ist, wenn der Milize zum Voraus weiß, daß ein im Militärdienst begangener Diebstahl strenger bestraft wird, als ein im bürgerlichen Leben begangener. Namentlich wird man den Strafansatz für kleinere, aber ausgezeichnete Diebstähle nicht für zu hoch halten, wenn man im Auge behält, daß der am häufigsten vorkommende, nämlich der Diebstahl an Kameraden, eine besonders strenge Ahndung verdient.

Gestützt auf diese Betrachtungen schließen wir mit dem Antrag, es sei auf die fragliche Motion nicht einzutreten.

Mit ausgezeichneter Hochachtung!

Bern, den 12. September 1864.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.



Bericht des Bundesrathes an den h. Ständerath, betreffend Abänderung einiger Artikel des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen (Vom 12. September 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1864
Date	
Data	
Seite	240-243
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 622

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.